

72. 1. Ist für die Feststellungs-Klage wegen bestrittenen Vorrechts einer im Konkurse des Steuer Schuldners angemeldeten Steuerforderung der ordentliche Rechtsweg zulässig?

2. Ist der Konkursverwalter berechtigt und verpflichtet, die Feststellungs-Klage auf Anerkennung eines von ihm bestrittenen Vorrechts zu erheben, wenn für die angemeldete Forderung ein Titel vorliegt?

3. Ist für das Vorrecht einer Steuerforderung deren erste Fälligkeit maßgebend oder der Zeitpunkt ihres Wiederfällig-werdens, wenn sie nachträglich gestundet worden ist?

R.D. § 146 Abs. 5, 6, § 61 Nr. 2; O.B.G. § 13; R.Abg.D. § 227.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 18. März 1927 i. S. Deutsches Reich (Weil.) w. Konkurs G. (Rl.). VI 540/26.

I. Landgericht Plauen.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Am 30. Januar 1924 wurde dem Inhaber der Firma M. G. in Plauen ein Steuerbescheid über 1875 G.M. Einkommensteuer-Abschlußzahlung für das Jahr 1922 und über 3042,30 G.M. Rhein- und Ruhrabgabe, je mit zweitwöchiger Zahlungsfrist, zugestellt. Dem Steuer Schuldner wurde dann zweimal Stundung gewährt, und zwar indem ihm am 8. Mai 1924 Teilzahlungen mit Frist bis Ende Mai, Ende Juni und Ende Juli, und am 25. September 1924 Teilzahlungen von je 250 G.M. in vierzehntägigen Zwischenräumen ab

1. Oktober 1924 bewilligt wurden. Am 23. Februar 1925 wurde das Konkursverfahren über sein Vermögen eröffnet. Der verklagte Fiskus meldete die restliche Forderung von 4596,95 RM mit Vorrecht gemäß § 61 Nr. 2 R.D. an. Der Konkursverwalter bestritt das Vorrecht und klagte auf Feststellung, daß dieses dem Beklagten nicht zustehe. Das Landgericht wies die Klage ab, das Oberlandesgericht dagegen sprach dem Beklagten das Vorrecht ab. Die Revision des Beklagten hatte keinen Erfolg.

#### Gründe:

1. Die Revision hat zunächst zur Prüfung verstellt, ob für die Entscheidung der Frage des Vorrechts einer Steuerforderung nach § 61 Nr. 2 R.D. der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zulässig sei.

Der erkennende Senat hat in seiner Entscheidung vom 8. Oktober 1926 (RGZ. Bd. 114 S. 372) die Zulässigkeit des Rechtswegs angenommen, freilich ohne nähere Begründung, aber in Übereinstimmung mit der fast einheitlichen Meinung in Schrifttum und Rechtsprechung.<sup>1)</sup>

Der vom Revisionskläger mitgeteilte Bericht des Präsidenten des Landesfinanzamts Schleswig vom 21. Oktober 1926 kann den Senat nicht von der gegenteiligen Auffassung überzeugen. Die dort in Bezug genommenen Entscheidungen des Reichsfinanzhofs (R.F.H. Bd. 17 S. 186; Bd. 18 S. 85, 86, 144) enthalten über diese Frage nichts, und Beder Komm. z. RWbgD. (vgl. die Fußnote) steht im Gegenteil auf dem Standpunkt der herrschenden Meinung, wenn auch ohne nähere Begründung.

Für die Entscheidung der Streitfrage ist von der Vorschrift des § 13 GVG. auszugehen, wonach vor die ordentlichen Gerichte alle

<sup>1)</sup> Vgl. Petersen-Kleinfeller RD. Anm. 16 zu § 146; v. Sarwey-Hoffert RD. Anm. 8 zu § 146; v. Wilimowsky-Kurbaun RD. Anm. 9 zu § 146; Jaeger RD. Anm. 16 zu § 146; derselbe in der Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften XVIII 1924 S. 133 Anm. 1; Menzel RD. 1926 Anm. 9 zu § 146; Beder RWbgD. Anm. 4. zu § 227, Anm. 7 Vorb. vor § 298; Deibrück in JWB. 1921 S. 1592; Kaas ebendasselbst 1923 S. 591; Schumann in der Zeitschr. d. Verb. Deutscher Bücherrevisoren 1925 S. 241. Vgl. auch RGZ. Bd. 34 S. 247 und DLG. Bd. 15 S. 43. — A. M., soweit ersichtlich, nur Wolff RD. Anm. 7 zu § 146; Bley, die Feststellung des Konkursgläubigerrechts, Diff. 1914 S. 106. D. E.

bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gehören, für welche nicht (was hier allein in Betracht kommt) die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist. Es ist demnach zu prüfen: Ist der Vorrechtsstreit bei Steuerforderungen eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit, und im Falle der Bejahung dieser Frage: ist etwa durch eine besondere gesetzliche Vorschrift die Entscheidung über das Vorrecht von Steuerforderungen im Konkurse den ordentlichen Gerichten entzogen und den Finanzbehörden oder Finanzgerichten übertragen worden?

Was die erste Frage angeht, so gehören die Bestimmungen über den Rang der Konkursforderungen zu den materiellrechtlichen Vorschriften der Konkursordnung. § 61 KO. regelt die vermögensrechtliche Konkurrenz der Konkursgläubiger untereinander. Nun ist zwar keineswegs jeder Rechtsstreit schon deshalb, weil er einen vermögensrechtlichen Anspruch betrifft, ein bürgerlicher Rechtsstreit. Vermögensrechtliche Ansprüche können vielmehr auch im öffentlichen Recht begründet sein; Streitigkeiten über solche Ansprüche sind öffentlichrechtlicher Natur und gehören grundsätzlich zur Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte. Dennoch folgt aus der öffentlichrechtlichen Natur der Steuerforderungen nicht, daß auch der Streit über ihre Bevorrechtigung im Konkurse ein öffentlichrechtlicher wäre. Denn das den Steuerforderungen gewährte Vorrecht findet seine Grundlage nicht im öffentlichen Recht, sondern im privaten Konkursrecht (vgl. v. Wil-mowsky-Kurlbaum KO. Anm. 9 zu § 146; auch RGZ. Bd. 34 S. 247). Der Streit über das Vorrecht von Konkursforderungen, mögen diese selber auf bürgerlichrechtlicher oder auf öffentlichrechtlicher Grundlage entstanden sein, ist stets eine bürgerlichrechtliche Streitigkeit im Sinne des § 13 OBG., die grundsätzlich zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehört.

Besondere gesetzliche Bestimmungen, die diese Zuständigkeit für Streitigkeiten über das Vorrecht von Steuerforderungen auf die Finanzbehörden oder die Finanzgerichte übertragen hätten, bestehen nicht. Aus § 146 Abs. 5 KO. allein läßt sich die Zuständigkeit der Finanzbehörden nicht herleiten. Wenn es dort heißt:

„Die Bestimmungen des ersten, dritten und vierten Absatzes finden auf Forderungen, für deren Feststellung ... eine

Verwaltungsbehörde oder ein Verwaltungsgericht zuständig ist, entsprechende Anwendung“,

so hat die Vorschrift eben zur Voraussetzung, daß diese Zuständigkeit auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen gegeben ist. Diese anderen Bestimmungen sind aber nicht nur dafür maßgebend, ob, sondern auch inwieweit die Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte für die Feststellung mit Wirkung für das Konkursverfahren zuständig sind, ob sie nämlich außer über Grund und Betrag der angemeldeten Forderung auch über ihr Vorrecht zu entscheiden haben. Es fragt sich also, was die Steuergesetze des Reichs, insbesondere die Reichsabgabenordnung, in dieser Hinsicht bestimmen.

Der Reichsfinanzminister will die Unzulässigkeit des Rechtswegs auch für den Streit über das Vorrecht der Steuerforderungen aus § 227 RWbgD. herleiten, der in Satz 1 besagt:

„In Steuersachen ist der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen“.

Diese Ansicht wäre dann begründet, wenn man auch die Frage nach dem Vorrecht der Steuerforderungen zu den „Steuersachen“ zählen müßte. Aber der Begriff der „Steuersachen“ im Sinne des § 227 RWbgD. läßt sich nicht auf das Vorrecht ausdehnen. Dagegen spricht zunächst schon, daß die Reichsabgabenordnung das Konkursverfahren überhaupt nicht erwähnt, sondern gänzlich unberührt läßt. Wenn man sich ferner der Ansicht Beckers (Anm. 1 zu § 227) anschließt, daß die Vorschrift für alle Ansprüche und Verpflichtungen gelte, die sich aus dem materiellen Steuerrecht und dem dieses regelnden Verfahren ergeben, so können unter dem materiellen Steuerrecht und dem steuerrechtlichen Verfahren doch nur die Vorschriften der eigentlichen Steuergesetze verstanden werden. § 61 Nr. 2 RD. ist aber kein Steuergesetz, und die Rangansprüche aus dieser Vorschrift sind daher keine Ansprüche aus dem materiellen Steuerrecht oder dem steuerrechtlichen Verfahren, sondern, wie schon oben dargelegt, solche aus dem materiellen Konkursrecht. Die Steuerbehörden sind zwar zuständig zur Feststellung der Steuerforderungen nach Grund und Betrag (vgl. § 204 RWbgD.), nicht aber auch zur Feststellung des den Steuerforderungen konkursgesetzlich eingeräumten Vorrechts. Es fehlt übrigens auch an der inneren Berechtigung für die Zuständigkeit der Finanzbehörden oder Finanzgerichte zur Entscheidung von Vorrechtsstreitigkeiten. So zweckmäßig es ist, sie auf dem ihnen zu-

gemietenen Sondergebiete des Steuerrechts im Verhältnis zwischen Steuergläubiger und Steuerschuldner mit der Feststellung der Steuerforderungen nach Grund und Betrag ausschließlich zu befassen, so wenig erscheinen sie berufen, die auf dem Gebiete des materiellen Konkursrechts liegenden Streitigkeiten zwischen den Konkursgläubigern über das Vorrecht von Steuerforderungen gegenüber anderen Konkursforderungen zu entscheiden. Hiernach ist der Rechtsweg zulässig.

2. In zweiter Reihe ist von Amtswegen zu prüfen, ob der Konkursverwalter befugt war, die Klage auf Überkennung des Vorrechts zu erheben, oder ob er es nicht dem Vorsteher des Finanzamts überlassen mußte, auf Feststellung des bestrittenen Vorrechts zu klagen. Das Berufungsgericht meint: der Konkursverwalter hätte es zwar dem Beklagten überlassen können, die Feststellung des beanspruchten Vorrechts zu betreiben, da hierfür § 146 Abf. 1 R.D. gelte; das stehe aber einer Feststellungsklage des Verwalters nicht entgegen, wenn ihre Voraussetzungen nach § 256 Z.P.D. gegeben seien, und eben dies sei hier der Fall. Die Revision hat dagegen keinen Angriff erhoben.

Das Reichsgericht hat wiederholt ausgesprochen, daß Zweck und Charakter der Feststellungsklage aus § 146 R.D. ein wesentlich anderer sei als der einer Feststellungsklage aus § 256 Z.P.D., die eine rein grundsätzliche Entscheidung bezwecke (Z.W. 1900 S. 393 Nr. 13; 1903 S. 315 Nr. 12; auch R.G.Z. Bd. 24 S. 405). Wenn die Feststellungsklage aus § 146 R.D. auch nicht auf eine Leistung geht, so hat das die Forderung feststellende Erkenntnis doch in Verbindung mit dem daraufhin erfolgten Tabelleneintrag neben der Wirkung, daß die Forderung am Konkurs teilnehmen kann, noch die gleiche Wirkung wie eine Leistungsklage, nämlich die Wirkung der Vollstreckbarkeit über den Konkurs hinaus, falls der Gemeinschuldner im Prüfungstermin nicht widersprochen hatte (§ 164 R.D.; R.G.Z. Bd. 84 S. 235). Diese Wirkung kommt der Feststellungsklage aus § 256 Z.P.D. nicht zu. Immerhin schließt § 146 R.D. eine Feststellungsklage gemäß § 256 Z.P.D. nicht grundsätzlich aus. Unter besonderen Umständen kann sie zulässig sein, wenn nämlich ein besonderes rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung gegeben ist, das sich also nicht mit dem Interesse an der Feststellung aus § 146 R.D. decken darf. Welcher Art aber hier das besondere rechtliche Interesse des

Konkursverwalters ist, hat der Berufsrichter nicht festgestellt. Das kann nicht daraus entnommen werden, daß der Vorsteher des Finanzamts den Konkursverwalter wegen des bestrittenen Vorrechts auf den Rechtsweg verwiesen hat.

Der widersprechende Konkursverwalter ist nach § 146 Abs. 6 R.D. zur Feststellungsklage befugt, wenn die angemeldete Forderung eine „titulierte“ ist. Sonst hat er die Erhebung der Klage dem anmeldenden Gläubiger zu überlassen. Der Gläubiger, der für seine Forderung keinen Titel besitzt, kann nicht vom bestreitenden Verwalter in einen Feststellungsprozeß verwickelt werden, den er nicht haben will und an dem der Verwalter regelmäßig auch kein Interesse hat, weil er bei der Verteilung eine bestrittene Forderung so lange nicht zu beachten braucht, als ihm nicht die Erhebung der Feststellungsklage nachgewiesen ist (§ 152 R.D.). Nun war aber im vorliegenden Falle dem Gemeinschuldner schon vor der Konkursöffnung der Steuerbescheid zugestellt worden, der als Titel gilt (Entsch. d. R.F.F. Bd. 18 S. 144; Bd. 19 S. 359). Das Vorrecht hat natürlich in dem Steuerbescheid keine Erwähnung gefunden und konnte sie auch nicht finden, schon deshalb nicht, weil, wie oben ausgeführt, das Finanzamt zur Feststellung des Vorrechts nicht befugt ist. Dazu kommt, daß sich bei Erlass des Steuerbescheids noch gar nicht übersehen läßt, ob in Zukunft die Voraussetzung des § 61 Nr. 2 R.D. vorliegen wird, wenn es zur Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Steuerschuldners kommen sollte. Es fragt sich nun, ob der Konkursverwalter zur Anstellung der Feststellungsklage wegen des Vorrechts befugt ist, obwohl ein Titel nur über Grund und Betrag der Forderung vorliegt. Jaeger in der Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften XVIII S. 133 Anm. 1 verneint die Frage, weil der Steuerbescheid die Vorrechtsfrage nicht löse. Dieser Ansicht kann jedoch nicht beigetreten werden. § 146 R.D. spricht vom Vorrecht überhaupt nicht. Daraus ist nun zwar nicht zu schließen, daß er auf ein bestrittenes Vorrecht keine Anwendung fände, wohl aber darf man daraus den Schluß ziehen, daß auch für die Feststellung eines bestrittenen Vorrechts die gleiche Unterscheidung zu machen ist wie beim Widerspruch gegen Grund oder Betrag der angemeldeten Forderung, nämlich in dem Sinne, daß beim Fehlen eines Titels der anmeldende Gläubiger, beim Vorliegen eines solchen der Widersprechende nicht nur wegen des Grundes und Betrages, sondern auch

wegen des beanspruchten, aber bestrittenen Vorrechts die Feststellungsklage zu erheben hat. Für das Vorrecht wird bei Anmeldung der Forderung niemals schon ein Titel vorliegen. Es müßte daher, wenn man der Ansicht Jaegers folgen wollte, stets der anmeldende Gläubiger, auch wenn seine Forderung „tituliert“ ist, wegen des bestrittenen Vorrechts die Feststellungsklage erheben, während es Sache des Widersprechenden wäre, wegen des etwa bestrittenen Grundes oder Betrages auf Feststellung zu klagen. Eine solche Regelung des prozessualen Feststellungsverfahrens wäre unzweckmäßig. Sachgemäßer erscheint es und es läßt sich auch ungezwungen mit dem Wortlaut des Gesetzes vereinbaren, daß, wenn für eine Forderung nach Grund und Betrag ein Titel vorliegt und gleichzeitig mit der Anmeldung ein Vorrecht beansprucht wird, der Widersprechende im ganzen Umfang seines Widerspruchs, also auch wegen des Vorrechts, die Feststellungsklage zu erheben hat. Selbstverständlich ist dann der nur dem Vorrecht widersprechende Konkursverwalter nicht bloß befugt, sondern bei Vermeidung persönlicher Haftung auch verpflichtet, seinerseits im Wege der Feststellungsklage den Widerspruch zu verfolgen.

3. Zur Sache selbst ist die Revision unbegründet. § 61 Nr. 2 R.D. gewährt den Forderungen der Reichskasse wegen öffentlicher Abgaben ein Vorrecht, wenn sie im letzten Jahre vor der Eröffnung des Konkursverfahrens fällig geworden sind oder nach § 65 R.D. als fällig gelten. Voraussetzung des Vorrechts ist also der Eintritt der Fälligkeit im letzten Jahre vor der Konkursöffnung oder die Entstehung der Forderung vor Konkursöffnung und der Eintritt der Fälligkeit nach diesem Zeitpunkt. Der angemeldete Steuerbetrag war zunächst nach Ablauf von zwei Wochen seit der am 30. Januar 1924 erfolgten Zustellung des Steuerbescheids, also am 13. Februar 1924 fällig geworden. Das Konkursverfahren wurde am 23. Februar 1925 eröffnet. Das erste Fälligwerden der Forderung liegt also länger als ein Jahr vor der Konkursöffnung zurück. Dem Gemeinschuldner ist dann am 8. Mai 1924 und auch später noch Stundung bewilligt worden. Unter den Parteien besteht Streit, ob für den Beginn der Jahresfrist, in welche die Konkursöffnung fallen muß, um die Steuerforderung des Vorrechts teilhaftig werden zu lassen, die erste Fälligkeit der Forderung maßgebend ist oder der Zeitpunkt des Wiederfälligwerdens nach Ablauf der Stundungsfristen. Schon der Wort-

laut des Gesetzes spricht bei ungezwungener Auslegung für die erstere Auffassung; denn „fällig geworden“ ist eine Forderung, sobald der erste Zahlungstermin eingetreten ist. Aber auch der Zweck der Vorschrift bestätigt diese Auslegung. Dadurch, daß das Gesetz gewissen Konkursforderungen ein Vorrecht vor anderen eingeräumt hat, hat es den allgemeinen, den Konkurs beherrschenden Grundsatz (§ 3 R.D.) der gemeinschaftlichen, anteilmäßigen Befriedigung aller Konkursgläubiger durchbrochen, jedoch mit enger zeitlicher Begrenzung. Es hat keineswegs beabsichtigt, allen rückständigen Forderungen der in § 61 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Art unbeschränkt ein Vorrecht zu gewähren; dies sollte vielmehr nur insofern der Fall sein, als die Forderungen im letzten Jahre vor der Konkursöffnung entstanden (Nr. 1 und 4) oder fällig geworden (Nr. 2 und 3) oder innerhalb einer bestimmten Zeit und bis zur Konkursöffnung verfolgt worden sind (Nr. 5). Wenn nun auch zugunsten der Steuerforderungen mit Rücksicht darauf, daß aus bestimmten wirtschaftlichen oder steuerrechtlichen Gründen eine Hinausschiebung der Fälligkeit über die Entstehung der Steuerschuld geboten war (es kämen namentlich die in den Motiven zur Konkursordnung und bei Jaeger in Anm. 19 zu § 61 genannten Fälle in Betracht), nicht der Zeitpunkt der Entstehung, sondern derjenige der Fälligkeit für maßgebend erklärt worden ist, so wird man der Absicht des Gesetzgebers, das Vorrecht zeitlich einzuschränken, doch nur dann gerecht, wenn man den Lauf der Jahresfrist mit dem ersten Fälligwerden der Forderung beginnen läßt. Wenn durch wiederholte Stundungen der maßgebende Zeitpunkt der Fälligkeit immer wieder hinausgeschoben werden könnte, so wäre die gesetzliche Fristbestimmung zwecklos. Denn der Fall, daß wegen fällig gewordener Steuerforderungen in mehr als Jahresfrist von der Steuerbehörde nichts veranlaßt wird, kommt bei ordnungsmäßigem Geschäftsbetrieb nicht vor; entweder schreiten die Finanzämter zur Beitreibung oder sie gewähren auf Antrag Stundung. Auf dem letzteren Wege könnte dann aber allen Steuerrückständen, mögen sie vor noch so langer Zeit fällig gewesen sein, das Vorrecht gewahrt werden. Daß das nicht der Sinn und Zweck des Gesetzes ist, leuchtet ein. Der Steuerfiskus wird auch nicht etwa durch die für eine Ausnahmegesetzgebung gebotene enge Auslegung des § 61 Nr. 2 R.D. in eine besonders mißliche Lage versetzt. Die Reichsabgabenordnung gibt ihm so viele und so wirksame Sicherungen



für seine Forderungen an die Hand, wie sie einem Privatgläubiger nicht zur Verfügung stehen. Zölle und Verbrauchsabgaben sind nach § 101 ABG.D. kraft Gesetzes schon durch ein weitgreifendes Pfandrecht gesichert. Für die anderen Steuern kann sich der Fiskus jederzeit im Verwaltungszwangsverfahren Sicherheiten verschaffen. Stundungen können und sollen auch regelmäßig nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden (§ 105 ABG.D.). Es sind denn auch in neuerer Zeit zahlreiche Stimmen aus den Kreisen der Wirtschaft und der Juristen (vgl. u. a. Jaeger in der Enzykl. d. Rechts- u. Staatswissenschaften XVIII S. 45; Schumann in der Zeitschr. d. Verb. Deutsch. Bücherrevisoren 1925 S. 241) laut geworden, die eine gänzliche Beseitigung des Steuervorrechts fordern. Es mag sein, wie die Revision ausführt, daß die Finanzverwaltung, wenn sie Gefahr läuft, durch Stundung das Vorrecht des § 61 Nr. 2 R.D. zu verlieren, von Stundungen absehen wird, falls der Schuldner keine Sicherheit leistet oder leisten kann. Das kann aber keinen Grund bilden, der Vorschrift des § 61 Nr. 2 R.D. eine Auslegung zu geben, die ihr nach Sinn und Zweck nicht zukommt.

Es könnte nur noch in Frage kommen, ob nicht etwa nach Maßgabe der Steuergesetze, insbesondere der Reichsabgabenordnung, der Stundung von Steuerforderungen die Wirkung der völligen Befreiung aller mit der bisherigen Fälligkeit verbundenen Rechtsfolgen beizumessen wäre. Daß nach bürgerlichem Recht die Stundung diese Wirkung nicht ohne weiteres hat, ist unbedenklich. So bleiben beispielsweise die eingetretenen Verzugsfolgen trotz nachträglicher Stundung bestehen, wenn sich nicht ausnahmsweise aus der Stundungsabrede der Verzicht darauf ergibt (vgl. RG. in JW. 1903 Weil. S. 23 Nr. 47; WarnRspr. 1911 Nr. 11; Recht 1920 Nr. 604; DLG. Bd. 22 S. 194). Im Zweifel ist nur die Vertreibung gestundet (RGW. Komm. zum BGB. Anm. 5 zu § 284; Staub-Koenige BGB. Anm. 7 zu § 353). Die mit der Fälligkeit des Anspruchs beginnende Verjährung wird durch Stundung nur gehemmt. Eine alle Rechtsfolgen der Fälligkeit beseitigende Wirkung kommt aber auch der Stundung nach Steuerrecht nicht zu. Es wird nur der Zahlungstermin hinausgeschoben; die in § 104 ABG.D. an die Fälligkeit als Rechtsfolge geknüpfte Zinspflicht bleibt z. B. bestehen, wenn sie nicht ausdrücklich erlassen wird (§ 105 Abs. 2 ABG.D. und Stundungsordnung vom 29. Januar 1923, RGBl. I S. 75, § 4). Nach § 124

ABgD. hat zwar die Stundung, anders als nach bürgerlichem Recht, die Wirkung, daß die Verjährung unterbrochen, die bereits begonnene Verjährung also reiflos beseitigt wird. Wäre die Jahresfrist des § 61 Nr. 2 RD. eine Verjährungsfrist, so ließe sich aus § 124 ABgD. der Schluß ableiten, daß mit der Stundung einer Steuerforderung der mit ihrer ersten Fälligkeit begonnene Lauf der Frist beseitigt sei. Aber die Fristen des § 61 RD. sind keine Verjährungsfristen, sondern Ausschlussfristen, auf welche die über die Verjährung geltenden Vorschriften keine Anwendung finden.